

Landratsamt Ansbach

Az.: 645-20 SG 43

Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für den Hagenbach im Gebiet der Gemeinde Buch am Wald und der Stadt Leutershausen, Landkreis Ansbach, von Flusskilometer 1,180 bis Flusskilometer 8,175 vom 26.08.2011

Das Landratsamt Ansbach erlässt aufgrund des § 31b Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit Art. 61e Abs. 1, 61 f, 61h, 61i Abs. 1, 2 und 3 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 969), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) In der Stadt Leutershausen und in der Gemeinde Buch am Wald wird am Hagenbach (Gewässer II. Ordnung) das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere
 1. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch das Hochwasser,
 2. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 3. zur Vermeidung möglicher Erosionen und zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
 4. zum Erhalt oder Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, und
 5. zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Hagenbachs (Gewässer II. Ordnung) liegt im Gebiet der Stadt Leutershausen und der Gemeinde Buch am Wald, Landkreis Ansbach. Es beginnt bei Fluss-km 1,180 (südlich von Jochsberg) und endet bei Fluss-km 8,175 (Ende des Gewässerbereiches II. Ordnung).
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne im Maßstab 1:2500 maßgebend, die im Landratsamt Ansbach, Sachgebiet Wasserrecht, und in den Gemeindekanzleien Leutershausen und Buch am Wald niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft

auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind nach den Wassergesetzen bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. Einzelheiten ergeben sich aktuell aus § 78 WHG.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach in Kraft.

Ansbach, 26.08.2011
Landratsamt Ansbach

gez.
Kurt Unger, stv. Landrat

Anlagen:

- 1 Übersichtslageplan M = 1:25.000
- 4 Lagepläne M = 1:2.500